

SCHADENABWICKLUNG

So gehen Sie mit Prüfberichten bei Haftpflichtschäden richtig um

| Vom Versicherer initiierte „Prüfberichte“ zu Kostenvoranschlägen, Schadensgutachten und Rechnungen führen meist zu Kürzungen seitens der Versicherer in der Schadenregulierung – häufig zu unrecht. Denn viele Prüfberichte erweisen sich als rechtlich oder technisch oder in beiderlei Hinsicht nicht tragfähig. Erfahren Sie, wie Sie richtig vorgehen, je nachdem, welchen oder welche Fehler der Prüfbericht aufweist, und wie Ihre Chancen stehen, sich gegenüber dem Versicherer durchzusetzen. |

Im Bestreben der Versicherer, die Ausgaben zu reduzieren, haben sich verschiedene oft aus Sachverständigenbüros heraus entstandene Dienstleister entwickelt, die im Auftrag von Versicherern und nicht selten nach deren Vorgaben Kostenvoranschläge, Schadensgutachten und Rechnungen „prüfen“. Teilweise werden echte inhaltliche Prüfungen vorgenommen, aber zumeist wird lediglich die Übereinstimmung der Inhalte mit vorgegebenen Voreinstellungen überprüft. Das ist dann letztlich nur ein Filtervorgang ohne inhaltliche Substanz.

Interne Vorgaben versus Schadenersatzrecht

Schadenrechtliche Grundlagen werden selten beachtet, aber regelmäßig behauptet. So entwickelt sich ganz nebenbei ein (erwünscht) falsches Rechtsverständnis bei den Marktbeteiligten. Wenn man im Autohaus im Zuge der Inzahlungnahme eines unreparierten Fahrzeugs zum tausendsten Mal gelesen hat „UPE-Aufschläge sind bei der Fiktivabrechnung nicht angefallen und werden deshalb nicht erstattet.“, glaubt Mancher irgendwann, dass das so richtig sei.

Dabei hat der BGH längst entschieden: „Die im Sinne des § 249 Abs. 2 Satz 1 BGB erforderlichen (Gesamt-)Reparaturkosten eines Kraftfahrzeuges nach einem Verkehrsunfall setzen sich aus vielen einzelnen Kostenfaktoren zusammen und lassen sich schadensrechtlich nicht aufspalten in einen ‚angefallenen‘ und einen ‚nicht angefallenen‘ Teil. Dies wäre in der Rechtspraxis nicht handhabbar und würde dem Geschädigten sowohl die Ersetzungsbezugnis als auch die Dispositionsfreiheit im Sinne des § 249 Abs. 2 Satz 1 BGB nehmen.“ (BGH, Urteil vom 19.2.2013, Az. VI ZR 401/12; Abruf-Nr. 131159)

Es kommt also nur darauf an, dass die Position bei einer gedachten durchgeführten Reparatur angefallen wäre. Dasselbe gilt für Verbringungs- und Entsorgungskosten.

Ein weiteres Beispiel

Sehr beliebt auch: „Richtwinkel sind Werkzeuge und als solche zu den Gemeinkosten gehörend in Ihrem Stundenverrechnungssatz enthalten.“

Nur zum Teil
inhaltliche
Prüfungen

Schadenrechtliche
Grundlagen werden
ignoriert

Entscheidend ist,
was bei einer
Reparatur
angefallen wäre

Dazu das AG Halle/Saale: „Darauf, ob in einer Fachwerkstatt, wie die Klägerin sie betreibt, üblicherweise bestimmte Richtwinkelsätze vorgehalten werden – wie die Beklagte meint –, kommt es nicht an. Die Klägerin macht einen Schadensersatzanspruch der Geschädigten aus abgetretenem Recht geltend und die Richtsatzmiete ist der Geschädigten unstreitig als Reparaturposition in Rechnung gestellt worden. Damit ist dieser Betrag grundsätzlich nach § 249 BGB erstattungsfähig. Die Beklagte könnte sich daher allenfalls auf eine Schadensminderungspflichtverletzung der Geschädigten berufen, wenn diese sehenden Auges eine Reparaturwerkstatt mit überzogenen Preisen beauftragt hätte. Hierfür fehlt jedoch jeder Anhaltspunkt. Die Geschädigte musste sich selbstverständlich vor Beauftragung der Reparatur nicht darüber informieren, ob es gleichwertige Werkstätten in ihrer Wohnortnähe gibt, welche über einen entsprechenden Richtwinkelsatz verfügt.“ (AG Halle/Saale, Urteil vom 8.1.2014, Az. 102 C 2549/13; Abruf-Nr. 140731)

Eine richtige und vier fehlerhafte Varianten

Im Ergebnis gibt es bei den Prüfberichten – unter Beachtung von Beurteilungsspielräumen – folgende Varianten:

- Technisch und rechtlich tragfähig
- Rechtlich tragfähig, aber technisch daneben
- Technisch tragfähig, aber rechtlich daneben
- Weder technisch noch rechtlich tragfähig
- Technisch tragfähig, aber in der Marktbedeutung falsch

Im Folgenden erfahren Sie, wie Sie sich bei Vorliegen einer dieser fünf Varianten wehren können.

Technisch und rechtlich tragfähig

Wenn die Einwendungen im Prüfbericht sowohl technisch richtig sind als auch rechtlich tragfähig, gibt es bei der fiktiven Abrechnung (zum Beispiel nach der Inzahlungnahme eines unreparierten Fahrzeugs) keine erfolgversprechende Gegenwehr. Denn dann ist die Kürzung berechtigt.

Bei der konkreten Abrechnung kommt es auf den Zeitpunkt an. Trifft der Einwand erst nach erfolgter Reparatur ein und folgte die Reparatur auftragsgemäß dem Gutachten, lässt sich die Sache immer noch retten. Bekanntlich darf der Geschädigte dem Schadengutachten vertrauen, wenn er dessen Fehlerhaftigkeit nicht selbst etwa durch Verschweigen von Altschäden herbeigeführt hat, vertrauen. „Das Prognoserisiko trägt der Schädiger“ ist der Rechtssatz, der von den Gerichten in dieser Situation herangezogen wird.

Soll heißen: Wenn der Geschädigte eine Reparatur laut Gutachten beauftragt hat und diese durchgeführt wurde, ist er geschützt. Der Versicherer muss die Kosten der Reparatur auch dann erstatten, wenn der Versicherer im Nachhinein – sogar zu Recht – einwendet, das wäre auch mit weniger Aufwand möglich gewesen. Sehen Sie dazu den Beitrag zum Urteil des AG Hamburg-Blankenese in „UE“ 7/2014, Seite 15.

Die fünf Varianten
bei den Prüfberichten
im Überblick

Geschädigter
bei durchgeführter
Reparatur geschützt

PRAXISHINWEIS | Die richtige Reaktion auf einen solchen Prüfbericht und die darauf folgende Kürzung ist die Einschaltung eines kompetenten Rechtsanwaltes. Reagiert der Versicherer darauf nicht einlenkend, wird es manchmal mühsam sein, das Gericht auf den richtigen Weg zu bringen, aber – siehe Hamburg-Blankenese – Anwälten die es selbst verstanden haben, gelingt das. Auf der Grundlage eines Kostenvoranschlags der reparierenden Werkstatt ist das allerdings ungleich schwieriger.

Rechtlich tragfähig, aber technisch daneben

Basiert der Prüfbericht auf phantasievollen technischen Ausführungen, ist die souveräne Reaktion eine Überprüfung des Prüfberichts durch den Schadengutachter, der das erste Schadengutachten erstellt hat.

Der darf seinen damit verbunden Aufwand abermals an den Geschädigten berechnen, und diesen Betrag muss der Versicherer dann zusätzlich erstatten (AG Neuburg an der Donau, Urteil vom 13.3.2014, Az. 3 C 330/13; Abruf-Nr. 140916; AG Heinsberg, Urteil vom 14.2.2013, Az. 18 C 98/12; Abruf-Nr. 130725; AG Aachen, Urteil vom 15.9.2008, Az. 120 C 225/08; Abruf-Nr. 083327; AG Nürnberg, Urteil vom 2.5.2008, Az. 34 C 1589/07; Abruf-Nr. 081651).

Der Versicherer kann nicht einwenden, die zusätzliche Stellungnahme sei ein gratis zu leistender Service des Gutachters im Rahmen des ursprünglichen Gutachtenauftrages. Die Hauptleistung der Gutachtenerstellung war längst erbracht. Die Nachbesichtigung ist ein neuer Vorgang, der nicht kostenlos zu erwarten ist. Sehen Sie insoweit die ähnliche Konstellation in einem Urteil des AG Kaiserslautern, wenn der Gutachter bei einer Nachbesichtigung sekundiert in „UE“ 8/2014, Seite 2.

PRAXISHINWEIS | Flankierend sollte sogleich – wenn das nicht schon längst geschehen ist – ein Rechtsanwalt eingeschaltet werden, denn erfahrungsgemäß beeindruckt manchen Versicherer eine weitere Stellungnahme des Gutachters ebenso wenig wie die Pflicht, die Kosten für die Stellungnahme zu erstatten.

Technisch tragfähig, aber rechtlich daneben

Sind die Einwendungen technisch im Rahmen der Beurteilungsspielräume tragfähig, aber rechtlich nicht haltbar, dürfte es in der Regel um Fälle des Prognoserisikos gehen. Dann ist – wie oben – der Anwalt gefordert, die Sache auf die richtige Spur zu bringen.

Eine weitere Fallgruppe aus dieser Kategorie ist bei der fiktiven Abrechnung nach der Inzahlungnahme der Verweis auf die Preise anderer Werkstätten. Wenn die genannte Werkstatt technisch als gleichwertig einzustufen wäre, das betroffene Fahrzeug aber nicht älter als drei Jahre ist und damit der Verweissperre des BGH unterliegt.

Überprüfung
des Prüfberichts ...

... ist keine
Gratisleistung

Prognoserisiko ...

... und Verweis auf
andere Werkstätten

Nur Rechtsanwalt
oder zusätzlich
Sachverständiger?

Schadengerin-
gungspflicht im
Hinterkopf behalten

PRAXISHINWEIS | Das ist ausschließlich eine Sache für den Anwalt und nicht für eine weitere kostenauslösende Stellungnahme des Sachverständigen. Der könnte ja auch nicht viel mehr schreiben, als dass er aus Rechtsgründen die Stundenverrechnungssätze der Markenwerkstatt herangezogen hat. Da genügt es allemal, dass der Anwalt vorträgt, die Heranziehung dieser Stundensätze durch den Sachverständigen sei aus Rechtsgründen richtig.

Weder technisch noch rechtlich tragfähig

Sind die Einwendungen des Prüfdienstleisters weder technisch noch rechtlich tragfähig, muss entschieden werden: Wird nur der Rechtsanwalt auf die Sache angesetzt oder flankiert der sich noch mit einer technischen Stellungnahme?

Hintergrund | Im Sinne der Schadengeringungspflicht müssen unnötige Kosten vermieden werden. Wenn die Argumentation des Prüfdienstleisters und damit des Versicherers rechtlich völlig eindeutig unhaltbar ist, wäre die Auslösung zusätzlicher Kosten durch eine sachverständige Stellungnahme zumindest kritisch. Denn die Argumentation lautet dann: „Auf die technischen Fragen kommt es gar nicht an. Unterstellt, der Prüfdienstleister bzw. Versicherer läge insoweit richtig, scheiterte das dennoch an der rechtlichen Einordnung.“

PRAXISHINWEIS | Wenn die Rechtsfrage zwar sehr aussichtsreich, aber eben nicht sicher zu beantworten wäre, ist es erforderlich, sich für eine erfolgreiche Anspruchsdurchsetzung zusätzlich technisch zu wappnen, sodass in der Situation zweigleisig gefahren werden kann wie folgt: „Zwar kommt es auf die technische Frage nach diesseitiger Einschätzung gar nicht an, weil die Sache rechtlich eindeutig ist. Nur hilfsweise ist daher noch die technische Seite zu beleuchten.“

Technisch tragfähig, aber in der Marktbedeutung falsch

Manchmal hängt die Durchsetzung der Ansprüche nicht von „technisch richtig oder falsch“ ab, sondern von der Marktbedeutung eines Umstands.

„Nur Schraubteile betroffen“ kann so richtig sein, wie es will. Dem potenziellen Gebrauchtwagenkäufer ist das in der Regel aber gleichgültig: Er kauft ein vorverunfalltes Fahrzeug ungern, und wenn dann nur mit einem Preisabschlag. Das ist die Wertminderung.

PRAXISHINWEIS | Da muss dann der Sachverständige mit einer zusätzlichen kostenpflichtigen Stellungnahme ran, denn die Markteinschätzung ist keine Rechtsfrage. Nur die Folge, die sich schadenrechtlich aus der Markteinschätzung ergibt, ist rechtlich basiert.

WEITERFÜHRENDE HINWEISE

- Beitrag „Gutachter sekundiert bei Nachbesichtigung“, UE 8/2014, Seite 2
- Beitrag „Geschädigter darf sich auf das Gutachten verlassen“, UE 7/2014, Seite 15

ARCHIV

Ausgaben 7 | 2014
und 8 | 2014

